

**Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Regelung des
Rundfunkgebührenwesens
(Ausführungsgesetz Rundfunkgebühren – AGStVRundfGeb)**

**(BayRS IV S. 380)
BayRS 2251-3-2-S**

Vollzitat nach RedR: Ausführungsgesetz Rundfunkgebühren (AGStVRundfGeb) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2251-3-2-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 4 des Gesetzes vom 27. November 2012 (GVBl. S. 578) geändert worden ist

¹Rückständige Rundfunkgebühren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 entstanden sind, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung begetrieben. ²Der Bayerische Rundfunk ist befugt, für die Vollstreckung von Rundfunkgebührenforderungen Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen. ³Bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können Unterschrift und Dienstsiegel fehlen.

Art. 1 (Zu Art. 8 Abs. 5)

¹Rückständige Rundfunkgebühren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 entstanden sind, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes¹⁾ in der jeweils geltenden Fassung begetrieben. ²Der Bayerische Rundfunk ist befugt, für die Vollstreckung von Rundfunkgebührenforderungen Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen. ³Bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können Unterschrift und Dienstsiegel fehlen.

¹⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 2010-2-I

Art. 2 (Zu Art. 9)

Sachlich zuständig zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 begangen wurden,²⁾ sind die Kreisverwaltungsbehörden.

²⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 2251-3-1-S

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft³⁾.

³⁾ [Amtl. Anm.:] Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 4. Dezember 1969 (GVBl. S. 381)